

07.10.96

Empfehlungen

EU - AS - FJ - K - Wi

der Ausschüsse

zu **Punkt** der 703. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 1996

Weißbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur
allgemeinen und beruflichen Bildung "Lehren und Lernen"

KOM(95) 590 endg.; Ratsdok. 12548/95

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU) und
der Ausschuß für Kulturfragen (K)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
K

1. Der Bundesrat hat bereits am 1.3.1996 seine Haltung zu dem Weißbuch ausführlich dargelegt - BR-Drucksache 906/95 (Beschluß) -. Zu den folgenden die Thematik des Weißbuchs aufgreifenden Entwürfen für Schlußfolgerungen nimmt der Bundesrat wie folgt Stellung:

Partizipative Gesellschaft und Ausbildung in lokalen Gemeinschaften
- Ratsdok. 9685/96 -

EU
K

2. Der vorliegende Entwurf von Schlußfolgerungen geht über die Formulierung von sehr globalen Zielen kaum hinaus, deren Geltung und Bedeutung unbestritten ist, deren weitergehende Realisierung und Konkretisierung aber angesichts höchst unterschiedlicher Rahmenbedingungen auf lokaler Ebene und der unterschiedlichen ausdifferenzierten Bildungssysteme in den einzelnen Mitgliedstaaten nur äußerst schwer zu erreichen sein dürfte.

*) Erster Beschluß des Bundesrates vom 1. März 1996, Drucksache 906/95 (Beschluß)
Wiederaufnahme der Beratungen (jetzt: EU, FJ, K)

- EU
K
3. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß die angesprochenen vielfältigen Ebenen und Möglichkeiten gegenseitiger Anregung und Bereicherung sich weitgehend der Festlegung auf gemeinsame Prinzipien und Handlungsvorgaben entziehen. Außerdem steht die ausschließliche Verantwortung der Mitgliedstaaten, entsprechend ihrer jeweiligen Verfassungsordnung die Inhalte und Organisation des Bildungswesens zu regeln, Vorgaben in diesem Bereich entgegen. Der Bundesrat ist daher der Auffassung, daß die in der Vorlage angesprochene Thematik allenfalls auf einer informellen Ebene des Informations- und Erfahrungsaustauschs weiter behandelt werden sollte.

Politik des lebensbegleitenden Lernens - Ratsdok. 9686/96 -

- EU
K
4. Der Bundesrat betont die Bedeutung des lebensbegleitenden Lernens für die gesellschaftliche Partizipation des einzelnen und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft. Er spricht sich nachdrücklich für einen intensiven Erfahrungs- und Informationsaustausch in diesem Bereich aus.
- EU
K
5. Der Bundesrat verweist ferner auf die eingeschränkten Zuständigkeiten der Gemeinschaft im Bereich von Bildung und Ausbildung. Es bleibt den Mitgliedstaaten entsprechend ihrer verfassungsmäßigen Ordnungen überlassen, umfassende Politiken und Strategien für die Bildung und Ausbildung sowie Weiterbildung nach eigenen politischen und finanziellen Vorgaben festzulegen. Die Gemeinschaft und ihre Organe können hier - falls erforderlich - nur ergänzend und unterstützend tätig werden.
- EU
K
6. Der Bundesrat betont die Unterschiedlichkeit der Bildungssysteme, die sich u. a. auch in der Art äußert, wie Kinder auf den Schulunterricht vorbereitet werden. Er lehnt eine allgemein verbindliche Festlegung auf bestimmte Organisationsformen der Vorschulerziehung ab.
- EU
K
7. Der Bundesrat hebt ferner hervor, daß Maßnahmen, welche die Arbeitsorganisation, die Arbeitszeit und die Bereitstellung beruflicher Fortbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen im Betrieb betreffen, vorrangig Angelegenheiten der Tarifpartner sind und insoweit nicht präjudiziert werden können.
- EU
K
8. Der Bundesrat begrüßt alle Maßnahmen, die geeignet sind, diejenigen in das Arbeitsleben einzugliedern, die das Bildungssystem frühzeitig und ohne Abschluß verlassen haben. Der Bundesrat weist auf die vielfältigen diesbezüglichen Möglichkeiten in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der beruflichen Bildung und die in diesem Zusammenhang bestehenden Möglichkeiten zur finanziellen Unterstützung derartiger Bildungsmaßnahmen (z. B. nach dem Arbeitsförderungsgesetz) hin. Der Bundesrat hebt darüber hinaus die Einrichtungen der beruflichen und allgemeinen Erwachsenenbildung hervor, die vielfältige Möglichkeiten für den Erwerb weiterer Qualifikationen anbieten.

- EU
K
9. Der Bundesrat ist sich der Bedeutung bewußt, die die örtliche Gemeinde für die Bildung der einzelnen haben kann und wie sich ihrerseits eine Bildungseinrichtung auf die Entwicklung einer örtlichen Gemeinschaft auswirken kann. Er betont die Bedeutung der außerschulischen Jugend- und Erwachsenenbildung und die Beziehungen dieser informellen Bildungsformen zur Schul- und Berufsausbildung. Er betont jedoch, daß die Vielfalt gerade in diesem Bereich erhalten bleiben muß und jede vereinheitlichende Tendenz abzulehnen ist.
- EU
K
10. Der Bundesrat begrüßt den offenen Zugang zu Maßnahmen der allgemeinen und beruflichen Fortbildung, betont aber auch hier die Verantwortung der Weiterbildungsträger und der Betriebe. Er weist ausdrücklich darauf hin, daß die Frage der Zulassung und Zertifizierung von Maßnahmen der allgemeinen Weiterbildung vorrangig von den Trägern und Einrichtungen der Weiterbildung und bei der beruflichen Fortbildung von der Wirtschaft zusammen mit den Tarifpartnern zu klären ist. Er lehnt ein europaweites staatliches Zulassungssystem aufgrund von Gemeinschaftsvorgaben ab.
- EU
K
11. Der Bundesrat bestätigt die Bedeutung, die die Lehrerbildung und die Ausbildung der Ausbilder für das Bildungswesen haben. Er weist auch hier auf die gegebene Verantwortung der Mitgliedstaaten hin.
- EU
(bei Annahme entfällt Ziffer 13)
12. Die Vorlage berührt ausschließliche Zuständigkeiten der Länder. Die Stellungnahme des Bundesrates ist daher bei den weiteren Verhandlungen gemäß § 5 Abs. 2 EUZBLG maßgeblich zu berücksichtigen.
- K
13. Der Bundesrat betont, daß die Vorlage weitgehend ausschließliche Zuständigkeiten der Länder berührt. Es kann dahinstehen, ob diese Teile den Schwerpunkt der Vorlage bedeuten. Gleichwohl geht der Bundesrat gemäß § 5 Abs. 2 EUZBLG davon aus, daß die Bundesregierung die Stellungnahme des Bundesrates bei den weiteren Verhandlungen maßgeblich berücksichtigt, soweit es um Angelegenheiten ausschließlicher Länderzuständigkeiten geht, und den Ländervertretern Gelegenheit zur Stellungnahme gibt.

Grundsätze und Strategien zur Förderung des Erfolgs in der Schule
- Ratsdok. 9687/96 -

- EU
K
14. Der Bundesrat unterstreicht die Notwendigkeit, immer wieder nach Wegen und Möglichkeiten zu suchen, um unzureichenden Schulleistungen, wie sie sich vor allem im Schulabgang ohne Abschluß zeigen, entgegenzuwirken. Der Bundesrat verweist hierzu auf seine grundsätzliche Stellungnahme vom 4.10.1989 - BR-Drucksache 495/89 (Beschluß).

...

- EU
K 15. Der Bundesrat betont die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten - entsprechend ihrer innerstaatlichen Verfassungsordnungen - für die Inhalte und die Organisation des Bildungswesens. Maßnahmen zur Vermeidung von Leistungsmängeln in den Schulen betreffen die Organisation, die Inhalte und die pädagogischen Methoden in den Schulen. Sie entziehen sich somit den Vorgaben der Gemeinschaft und ihrer Organe. Die Gemeinschaft kann hier allenfalls im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten tätig werden.
- EU
K 16. Der Rat kann deshalb zur Organisation der Bildung und zu den Inhalten der Bildung - wie z. B. zur Vorschulerziehung, zu Schulplänen, zur Ausdehnung des Fächerkanons in der Schule, zur Leistungsbewertung, zu Lehr- und Lernzielen, zu Kollegs der 3. Ebene, zur Vermehrung der finanziellen Ressourcen für das Bildungswesen, zur Bewertung und zum Zertifizierungssystem - nur Anregungen geben, um die europaweite Diskussion zu diesem Thema voranzutreiben und Erfahrungen auszutauschen.
- EU
K 17. Der Bundesrat betont ausdrücklich, daß darin keine Bewertung der vorgeschlagenen Maßnahmen in bezug auf das zu erreichende Ziel liegt. Er hebt hervor, daß vor allem präventive Maßnahmen Schulversagen verhindern sollen. Der Bundesrat verweist diesbezüglich auf die vielfältigen und in einem ständigen Anpassungsprozeß begriffenen Möglichkeiten in allen Ländern, fehlende Schulabschlüsse oder Qualifikationen in jedem Lebensalter nachträglich erwerben zu können.
- EU
K 18. Der Bundesrat stellt fest, daß die vorliegende Thematik die ausschließliche Zuständigkeit der Länder betrifft und daß deshalb die Verhandlungsführung gemäß § 6 Abs. 2 EUZBLG auf die Ländervertreter zu übertragen ist.

B

Der Ausschuß für Frauen und Jugend hat von einer Empfehlung abgesehen.

18.10.96

— B —

Beschluß **des Bundesrates**

Weißbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur
allgemeinen und beruflichen Bildung "Lehren und Lernen"

KOM(95) 590 endg.; Ratsdok. 12548/95

Der Bundesrat hat in seiner 703. Sitzung am 18. Oktober 1996 gemäß §§ 3 und 5
EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesrat hat bereits am 1.3.1996 seine Haltung zu dem Weißbuch ausführlich
dargelegt - BR-Drucksache 906/95 (Beschluß) -. Zu den folgenden die Thematik
des Weißbuchs aufgreifenden Entwürfen für Schlußfolgerungen nimmt der
Bundesrat wie folgt Stellung:

A. Partizipative Gesellschaft und Ausbildung in lokalen Gemeinschaften
- Ratsdok. 9685/96 -

1. Der vorliegende Entwurf von Schlußfolgerungen geht über die Formulierung
von sehr globalen Zielen kaum hinaus, deren Geltung und Bedeutung unbestrit-
ten ist, deren weitergehende Realisierung und Konkretisierung aber angesichts
höchst unterschiedlicher Rahmenbedingungen auf lokaler Ebene und der
unterschiedlichen ausdifferenzierten Bildungssysteme in den einzelnen Mit-
gliedstaaten nur äußerst schwer zu erreichen sein dürfte.
2. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß die angesprochenen vielfältigen Ebenen und
Möglichkeiten gegenseitiger Anregung und Bereicherung sich weitgehend der
Festlegung auf gemeinsame Prinzipien und Handlungsvorgaben entziehen.
Außerdem steht die ausschließliche Verantwortung der Mitgliedstaaten, ent-
sprechend ihrer jeweiligen Verfassungsordnung die Inhalte und Organisation
des Bildungswesens zu regeln, Vorgaben in diesem Bereich entgegen. Der

*) Erster Beschluß des Bundesrates vom 1. März 1996, Drucksache 906/95 (Beschluß)

.... Bundesrat ist daher der Auffassung, daß die in der Vorlage angesprochene Thematik allenfalls auf einer informellen Ebene des Informations- und Erfahrungsaustauschs weiter behandelt werden sollte.

B. Politik des lebensbegleitenden Lernens - Ratsdok. 9686/96 -

3. Der Bundesrat betont die Bedeutung des lebensbegleitenden Lernens für die gesellschaftliche Partizipation des einzelnen und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft. Er spricht sich nachdrücklich für einen intensiven Erfahrungs- und Informationsaustausch in diesem Bereich aus.
4. Der Bundesrat verweist ferner auf die eingeschränkten Zuständigkeiten der Gemeinschaft im Bereich von Bildung und Ausbildung. Es bleibt den Mitgliedstaaten entsprechend ihrer verfassungsmäßigen Ordnungen überlassen, umfassende Politiken und Strategien für die Bildung und Ausbildung sowie Weiterbildung nach eigenen politischen und finanziellen Vorgaben festzulegen. Die Gemeinschaft und ihre Organe können hier - falls erforderlich - nur ergänzend und unterstützend tätig werden.
5. Der Bundesrat betont die Unterschiedlichkeit der Bildungssysteme, die sich u. a. auch in der Art äußert, wie Kinder auf den Schulunterricht vorbereitet werden. Er lehnt eine allgemein verbindliche Festlegung auf bestimmte Organisationsformen der Vorschulerziehung ab.
6. Der Bundesrat hebt ferner hervor, daß Maßnahmen, welche die Arbeitsorganisation, die Arbeitszeit und die Bereitstellung beruflicher Fortbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen im Betrieb betreffen, vorrangig Angelegenheiten der Tarifpartner sind und insoweit nicht präjudiziert werden können.
7. Der Bundesrat begrüßt alle Maßnahmen, die geeignet sind, diejenigen in das Arbeitsleben einzugliedern, die das Bildungssystem frühzeitig und ohne Abschluß verlassen haben. Der Bundesrat weist auf die vielfältigen diesbezüglichen Möglichkeiten in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der beruflichen Bildung und die in diesem Zusammenhang bestehenden Möglichkeiten zur finanziellen Unterstützung derartiger Bildungsmaßnahmen (z. B. nach dem Arbeitsförderungsgesetz) hin. Der Bundesrat hebt darüber hinaus die Einrichtungen der beruflichen und allgemeinen Erwachsenenbildung hervor, die vielfältige Möglichkeiten für den Erwerb weiterer Qualifikationen anbieten.
8. Der Bundesrat ist sich der Bedeutung bewußt, die die örtliche Gemeinde für die Bildung der einzelnen haben kann und wie sich ihrerseits eine Bildungseinrichtung auf die Entwicklung einer örtlichen Gemeinschaft auswirken kann. Er betont die Bedeutung der außerschulischen Jugend- und Erwachsenenbil-

derung und die Beziehungen dieser informellen Bildungsformen zur Schul- und Berufsausbildung. Er betont jedoch, daß die Vielfalt gerade in diesem Bereich erhalten bleiben muß und jede vereinheitlichende Tendenz abzulehnen ist.

9. Der Bundesrat begrüßt den offenen Zugang zu Maßnahmen der allgemeinen und beruflichen Fortbildung, betont aber auch hier die Verantwortung der Weiterbildungsträger und der Betriebe. Er weist ausdrücklich darauf hin, daß die Frage der Zulassung und Zertifizierung von Maßnahmen der allgemeinen Weiterbildung vorrangig von den Trägern und Einrichtungen der Weiterbildung und bei der beruflichen Fortbildung von der Wirtschaft zusammen mit den Tarifpartnern zu klären ist. Er lehnt ein europaweites staatliches Zulassungssystem aufgrund von Gemeinschaftsvorgaben ab.
10. Der Bundesrat bestätigt die Bedeutung, die die Lehrerbildung und die Ausbildung der Ausbilder für das Bildungswesen haben. Er weist auch hier auf die gegebene Verantwortung der Mitgliedstaaten hin.
11. Die Vorlage berührt ausschließliche Zuständigkeiten der Länder. Die Stellungnahme des Bundesrates ist daher bei den weiteren Verhandlungen gemäß § 5 Abs. 2 EUZBLG maßgeblich zu berücksichtigen.

C. Grundsätze und Strategien zur Förderung des Erfolgs in der Schule
- Ratsdok. 9687/96 -

12. Der Bundesrat unterstreicht die Notwendigkeit, immer wieder nach Wegen und Möglichkeiten zu suchen, um unzureichenden Schulleistungen, wie sie sich vor allem im Schulabgang ohne Abschluß zeigen, entgegenzuwirken. Der Bundesrat verweist hierzu auf seine grundsätzliche Stellungnahme vom 4.10.1989 - BR-Drucksache 495/89 (Beschluß).
13. Der Bundesrat betont die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten - entsprechend ihrer innerstaatlichen Verfassungsordnungen - für die Inhalte und die Organisation des Bildungswesens. Maßnahmen zur Vermeidung von Leistungsmängeln in den Schulen betreffen die Organisation, die Inhalte und die pädagogischen Methoden in den Schulen. Sie entziehen sich somit den Vorgaben der Gemeinschaft und ihrer Organe. Die Gemeinschaft kann hier allenfalls im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten tätig werden.
14. Der Rat kann deshalb zur Organisation der Bildung und zu den Inhalten der Bildung - wie z. B. zur Vorschulerziehung, zu Schulplänen, zur Ausdehnung des Fächerkanons in der Schule, zur Leistungsbewertung, zu Lehr- und Lernzielen, zu Kollegs der 3. Ebene, zur Vermehrung der finanziellen Ressourcen für das Bildungswesen, zur Bewertung und zum Zertifizierungssystem - nur Anre-

...

gungen geben, um die europaweite Diskussion zu diesem Thema voranzutreiben und Erfahrungen auszutauschen.

15. Der Bundesrat betont ausdrücklich, daß darin keine Bewertung der vorgeschlagenen Maßnahmen in bezug auf das zu erreichende Ziel liegt. Er hebt hervor, daß vor allem präventive Maßnahmen Schulversagen verhindern sollen. Der Bundesrat verweist diesbezüglich auf die vielfältigen und in einem ständigen Anpassungsprozeß begriffenen Möglichkeiten in allen Ländern, fehlende Schulabschlüsse oder Qualifikationen in jedem Lebensalter nachträglich erwerben zu können.
16. Der Bundesrat stellt fest, daß die vorliegende Thematik die ausschließliche Zuständigkeit der Länder betrifft und daß deshalb die Verhandlungsführung gemäß § 6 Abs. 2 EUZBLG auf die Ländervertreter zu übertragen ist.